



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Johannes Filter



Mit Postzustellungsurkunde

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 20.04.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/005 II#0350

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag vom 12.10.2019 - Bericht G20 Akkreditierung Datenbanken**

HIER Ihr Widerspruch vom 20.11.2019

BEZUG Mein Bescheid vom 22.10.2019

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren Widerspruch vom 20. November 2019, eingegangen am 21. November 2019, gegen den Bescheid des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22. Oktober 2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden auf 30,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 12. Oktober 2019 beantragen Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu dem Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

die Informationsfreiheit über die staatlichen Datenbanken in Bezug zu Akkreditierung von Journalistinnen und Journalisten beim G20-Gipfel in Hamburg.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 22. Oktober 2019 abgelehnt, da das Dokument nach der Verschlusssachenanweisung (VSA) (weiterhin) eingestuft ist und damit der Geheimhaltung unterliegt, so dass der Informationszugang nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen ist.

Die Frage der Notwendigkeit fortbestehender VS-Einstufung und die Frage eines evtl. teilweisen Informationszuganges wurden anlässlich Ihres Antrags vom zuständigen Fachreferat überprüft. Auch ein teilweiser Informationszugang war zum Zeitpunkt des Antragseinganges nicht möglich.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Die Entscheidung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 22. Oktober 2019 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten.

Auch nach erneuter, aktueller Prüfung anlässlich Ihres Widerspruches sind die Voraussetzungen einer VS-Einstufung nach § 4 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) gegeben, so dass der Informationszugang (weiterhin) ausgeschlossen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. § 10 IFG. Die Höhe der festgesetzten Widerspruchsgebühr folgt aus § 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV.

Sie werden gebeten, die festgesetzten Kosten von 30,00 Euro unter Angabe des Kassenzzeichens 1158 7023 1470 innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Trier, Kto.Nr. DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu überweisen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

